



Kommunales Jobcenter, U. Sommerwaldweg 66953 Pirmasens

Herrn
Harald Thomé
Rudolfstraße 125
42285 Wuppertal

Dienstgebäude:
U. Sommerwaldweg 66953 Pirmasens
Öffnungszeiten:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag nur nach Vereinbarung
Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
BiC: MALADE51SWP
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67)
Nr. 5280-673
Telefax: 06331/809373

Aktenzeichen
III / 31

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Herr Weis
c.weis@lksuedwestpfalz.de

Tel.
06331/809-458

Zi.-Nr.
107

Datum
15.08.2011

**Sozialgesetzbuch II (SGB II); Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (LIFG)
hier: Ihr Antrag vom 17.07.2011**

Sehr geehrter Herr Thomé,

im Bereich des Landkreises Südwestpfalz finden die Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz (GSR RP), hrsg. vom Gemeinde und Städtebund, Landkreistag, Städtetag Rheinland-Pfalz, Loseblattwerk, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, ISBN 978-3-415-00609-6, Anwendung.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt u. a. auch für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Insoweit konnte Ihrem Begehren nicht entsprochen werden (§ 11 LIFG).

Hinsichtlich der Nichtprüfungsgrenzen für die **Bedarfe für Kosten der Unterkunft** im Bereich des Kommunalen Jobcenters erfolgt eine Anlehnung an die Tabellenwerte gemäß § 12 WoGG. Danach ergeben sich für den Bereich des Landkreises folgende Werte:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Bruttokaltmiete (ohne HK)
1 Person	50 qm	292 Euro
2 Personen	60 qm	352 Euro
3 Personen	80 qm	424 Euro
4 Personen	90 qm	490 Euro
5 Personen	105 qm	561 Euro
6 Personen	120 qm	627 Euro

Ergänzend hierzu merken wir an:

Gemäß § 22 Abs.1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist von der sogenannten Produkttheorie auszugehen. Danach muss zum einen die abstrakt angemessene

Wohnungsgröße ermittelt werden und zum anderen der sich im Quadratmeterpreis ausdrückende Wohnungsstandard. Zur Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße ist die für Wohnberechtigte im Sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße zugrunde zu legen, die sich aus § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) in Verbindung mit der erlassenen Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 26. Januar 2009 (12 – 2.1 – A – 4512) ergibt.

Als weiterer Faktor ist aber der sich im Quadratmeterpreis ausdrückende Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG ein Quadratmeterpreis, der im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im maßgeblichen räumlichen Bereich liegt (BSG Urteil vom 7.11.2006 – B 7b AS 10/06 R).

Zur Ermittlung des angemessenen Mietpreises ist in erster Linie auf den für den maßgeblichen räumlichen Bereich geltenden Mietspiegel oder die Mietdatenbank nach §§ 558 c ff. BGB abzustellen. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken vor, so hat der Grundsicherungsträger durch umfassende Ermittlungen der Daten ein schlüssiges Konzept zu erstellen.

Nur soweit es an lokalen Erkenntnismöglichkeiten mangelt, dürfen jedoch nach Rechtsprechung des BSG die Tabellenwerte zu § 8 WoGG bzw. nunmehr § 12 WoGG zu Grunde gelegt werden. Dies ist dadurch zu rechtfertigen, dass mangels von lokalen Erkenntnismöglichkeiten die Übernahme der tatsächlichen Kosten nicht unbegrenzt erfolgen kann. Es ist eine Angemessenheitsgrenze nach „oben“ erforderlich (BSG Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R).

Im Bereich des Landkreises Südwestpfalz liegt weder ein Mietspiegel noch eine Mietdatenbank gem. §§ 558 c ff. BB vor. Der Landkreis Südwestpfalz hält es auch nicht für sachgerecht einen eigenen Mietspiegel zu erstellen. Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur im Landkreis Südwestpfalz und die vom Bundessozialgericht gemachten Ausführungen zum maßgeblichen Vergleichsgebiet (BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R; 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R) ist ein Mietspiegel im Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Jobcenters kein geeignetes Mittel zur Ermittlung eines angemessenen Quadratmeterpreises im jeweiligen Einzelfall.

Der Landkreis Südwestpfalz hat bei einer Fläche von 954 km² und einer Bevölkerung von rund 104.000 Einwohnern eine Bevölkerungsdichte von 110 Einwohnern/km². Die Bevölkerung verteilt sich auf 84 Ortsgemeinden. Die Spanne der Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsgemeinden liegt zwischen rd. 100 bis über 7.500. Dabei liegen einige der Ortsgemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Städten Pirmasens, Zweibrücken oder Homburg. Andere sind mehr als 30 Minuten Fahrzeit davon entfernt. Auch bezüglich der Vorhaltung von Kindertagesstätten, des schulischen Angebotes, der verkehrlichen Anbindung, der Einkaufsmöglichkeiten und anderer den Mietpreis beeinflussenden Faktoren weichen die einzelnen Ortsgemeinden stark voneinander ab. Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundessozialgerichts zum maßgeblichen Vergleichsgebiet müsste für jede Ortsgemeinde ein eigener Mietspiegel erstellt werden.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht eingeräumt, dass der räumliche Vergleichsmaßstab nicht die kommunalverfassungsrechtliche Gemeinde sein muss. Da es aber entscheidend auf das soziale Umfeld abstellt, müsste in jedem Fall entschieden werden, welche Gemeinden den räumlichen Vergleichsmaßstab bilden. In größeren

Gemeinden und je nach den Umständen des Einzelfalles wäre gegebenenfalls auf die jeweilige Gemeinde abzustellen. Die Erstellung eines eigenen Mietspiegels für jede Ortsgemeinde dürfte gerade bei den kleineren Ortsgemeinden schon mangels ausreichender Vergleichswohnungen praktisch unmöglich sein. Die Erkenntnismöglichkeiten im lokalen Bereich führen daher nicht weiter.

Daher greift das Kommunale Jobcenter zu der Ermittlung der Angemessenheit der Wohnung auf die äußerst rechte Spalte der Tabelle zum Wohngeldgesetz zurück. Die Tabellenwerte zu § 12 WoGG ersetzen insoweit nicht die festzustellende Referenzmiete, jedoch dienen sie dazu die tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen. Da vorliegend eine abstrakte, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum unabhängige Begrenzung vorgenommen wird, ist auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle (Fassung: gültig bis 31.12.2008), also die rechte Spalte, zurückzugreifen. Ferner wird ein „Sicherheitszuschlag“ zum jeweiligen Tabellenwert im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraums als erforderlich angesehen (BSG Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R). Dieser Sicherheitszuschlag wurde in der ab dem 01.01.2009 gültigen Fassung der Wohngeldtabelle erfasst.

Heizkosten

Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten hat nach der Rechtsprechung des BSG getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu erfolgen. Als Hilfestellung für die Beurteilung der Angemessenheit wird auf den jährlich erscheinenden **Bundesweiten Heizspiegel** abgestellt (vgl. hierzu BSG vom 02.07.2009– B 14 AS 36 / 08 R).

Die sog. **Nichtprüfungsgrenzen – mit und ohne Warmwasser** - unterschieden nach den Heizmaterialien **Heizöl, Erdgas und Holz** können aus der **beigefügten Übersicht** entnommen werden.

Erstausstattung für die Wohnung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Die Pauschalbeträge nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II zur Wohnungserstausstattung setzen sich wie folgt zusammen:

EIN-PERSONEN-HAUSHALT	
Gegenstand / Ausstattung	Betrag in Euro
Hausratspauschale	30,00
Wohnzimmer	
Couchtisch	29,90
Zwei Sessel	58,00
Schrank	169,00
Lampe	7,50
Schlafzimmer	
Bettrahmen	49,90
Lattenrahmen	24,90
Federkernmatratze	69,90
Kopfkissen	8,00
Einziehdecke	16,00
Bettwäsche (2)	19,80

Kleiderschrank	119,00
Nachtschrank	15,00
Lampe	7,50
Flur	
Spiegel	27,90
Lampe	7,50
Bad	
Badezimmerablage inkl. Spiegel	11,00
Badezimmerschrank	11,00
Lampe	7,50
Küche	
ein Hängeschrank	23,50
ein Unterschrank	39,90
Tisch	35,90
zwei Stühle	15,80
Lampe	7,50
Gardinen	23,80
Gesamtbetrag	835,70

ZWEI-PERSONEN-HAUSHALT	
Gegenstand / Ausstattung	Betrag in Euro
Hausratspauschale 1. volljährige Person	30,00
Hausratspauschale 2. volljährige Person	15,00
Wohnzimmer	
Couchtisch	29,90
zwei Sessel	58,00
Schrank	169,00
Lampe	7,50
Schlafzimmer	
Bettrahmen (2)	99,80
Lattenrahmen (2)	49,80
Federkernmatratze (2)	139,80
Kopfkissen (2)	16,00
Einziehdecke (2)	32,00
Bettwäsche (4)	39,60
Kleiderschrank	119,00
Nachtschrank (2)	30,00
Lampe	7,50
Flur	
Spiegel	27,90
Lampe	7,50
Bad	
Badezimmerablage inkl. Spiegel	11,00
Badezimmerschrank	11,00
Lampe	7,50

Küche	
Ein Hängeschrank	23,50
ein Unterschrank	39,90
Tisch	35,90
drei Stühle	23,70
Lampe	7,50
Gardinen	23,80
Gesamtbetrag	1062,10

ZUSÄTZLICH PRO KIND	
Gegenstand / Ausstattung	Betrag in Euro
Hausratspauschale	10,00
Bettrahmen	49,90
Lattenrahmen	24,90
Federkernmatratze	69,90
Kopfkissen	8,00
Einziehdecke	16,00
Bettwäsche (2)	19,80
Kleiderschrank	50,00
Lampe	7,50
Tisch	20,00
Stuhl	7,90
Gesamtbetrag	283,90

ELEKTROGERÄTE soweit nicht Bestandteil der Wohnung	Höchstbeträge in Euro
Elektroherd (Standgerät)	179,00
Elektroherd (Einbaugerät)	249,00
Gasherd	269,00
Kühlschrank (Standgerät)	77,00
Kühlschrank (Einbaugerät)	249,00
Waschmaschine	229,00

Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

- | | |
|----------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung: | 77 Euro |
| 2. Säuglingserstausrüstung: | 102 Euro |
| 3. Kinderbett und Kinderwagen: | jeweils 128 Euro |

Umstandskleidung sollte etwa zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats gewährt werden. Die Säuglingsausstattung zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats.

Für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II findet die Ihnen bekannte Dienstanweisung der Agentur für Arbeit Anwendung.

Zur Umsetzung des **Bildungs- und Teilhabepaktes** liegt keine eigene Richtlinie vor. Die Sachbearbeitung erfolgt derzeit unter Zuhilfenahme zugänglichen landesrechtlicher Empfehlungen (Arbeitshilfe NRW, Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT).

Landesgesetzlich abweichende Bestimmungen (z.B. in den Bereichen Schülerbeförderung, Schulrecht, Sozialfonds für das Mittagessen in Ganztagschulen und Kindertagesstätten des Landes Rheinland-Pfalz) **sind zu beachten.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Weis)

Anlage

- Übersicht der Nichtprüfungsgrenzen Heizkosten 2010

Heizkosten

Grenzwerte nach dem **Heizspiegel 2010** (Nichtprüfungsgrenze)

Stand: 21.04.2011

A) Grenzwerte ohne Warmwasser

Heizöl **ohne** Warmwasser (dezentrale Warmwasseraufbereitung):

Nichtprüfungsgrenzen in Euro (Abschlagszahlungen):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (€)	NPG (Jahreswert in €)	NPG (Monatswert in €)
50	13,9	695,00	58
60	13,9	834,00	70
80	13,9	1.112,00	93
90	13,9	1.251,00	104
105	13,9	1.459,50	122
120	13,9	1.668,00	139

Nichtprüfungsgrenze nach Verbrauch (Selbstbeschaffer):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (kWh)	NPG (Jahreswert in Liter)
50	238	1.190
60	238	1.428
80	238	1.904
90	238	2.142
105	238	2.499
120	238	2.856

Erdgas **ohne** Warmwasser (dezentrale Warmwasseraufbereitung)

Nichtprüfungsgrenzen in Euro (Abschlagszahlungen):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (€)	NPG (Jahreswert in €)	NPG (Monatswert in €)
50	16,2	810,00	68
60	16,2	972,00	81
80	16,2	1.296,00	108
90	16,2	1.458,00	122
105	16,2	1.701,00	142
120	16,2	1.944,00	162

Nichtprüfungsgrenze nach Verbrauch (Selbstbeschaffer):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (kWh)	NPG (Jahreswert in m³)
50	215	1.075
60	215	1.290
80	215	1.720
90	215	1.935
105	215	2.258
120	215	2.580

Holz ohne Warmwasser (dezentrale Warmwasseraufbereitung)

Berechnung des Brennholzbedarfes entsprechend vergleichbarer Haushalte, die mit dem Brennstoff Heizöl heizen.

Den Verbrauchswert in kWh / Jahr liegt der bundesweite Heizspiegel 2010 (Verbrauchswerte 2009) zugrunde.

Die Umrechnung (Liter in Holzmaßeinheiten) erfolgte anhand der Brennwerttabelle

Quelle: <http://www.brennholz-check.de.php> - Stand 20.05.2010

Im Ergebnis bedeutet dies, dass 1 Raummeter bzw. 1 Ster Brennholz vergleichbar ist mit dem Verbrauch von ca. 175 Liter Heizöl

Die Umrechnungsmaße für die verschiedenen Holzeinheiten:

1 Raummeter / Ster = 0,7 Festmeter

1 Raummeter / Ster = 1,5 Schüttraummeter

Nichtprüfungsgrenze nach Verbrauch (Selbstbeschaffer):

angem. Wohnfläche (qm)	Ster / Jahr	Ster / Jahr (aufgerundet)
50	6,80	7
60	8,16	9
80	10,88	11
90	12,24	13
105	14,28	15
120	16,32	17

B) Grenzwerte mit Warmwasser

Heizöl mit Warmwasser (zentrale Warmwasseraufbereitung):

Nichtprüfungsgrenzen in Euro (Abschlagszahlungen):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (€)	NPG (Jahreswert in €)	NPG (Monatswert in €)
50	15,9	795,00	66
60	15,9	954,00	80
80	15,9	1.272,00	106
90	15,9	1.431,00	119
105	15,9	1.669,50	139
120	15,9	1.908,00	159

Nichtprüfungsgrenze nach Verbrauch (Selbstbeschaffer):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (kWh)	NPG (Jahreswert in Liter)
50	268	1.340
60	268	1.608
80	268	2.144
90	268	2.412
105	268	2.814
120	268	3.216

Erdgas mit Warmwasser (zentrale Warmwasseraufbereitung)

Nichtprüfungsgrenzen in Euro (Abschlagszahlungen):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (€)	NPG (Jahreswert in €)	NPG (Monatswert in €)
50	18,2	910,00	76
60	18,2	1.092,00	91
80	18,2	1.456,00	121
90	18,2	1.638,00	137
105	18,2	1.911,00	159
120	18,2	2.184,00	182

Nichtprüfungsgrenze nach Verbrauch (Selbstbeschaffer):

angem. Wohnfläche (qm)	Heizspiegelwert (kWh)	NPG (Jahreswert in m³)
50	245	1.225
60	245	1.470
80	245	1.960
90	245	2.205
105	245	2.573
120	245	2.940

Holz mit Warmwasser (zentrale Warmwasseraufbereitung)

Nichtprüfungsgrenze nach Verbrauch (Selbstbeschaffer):

angem. Wohnfläche (qm)	Ster / Jahr	Ster / Jahr (aufgerundet)
50	7,66	8
60	9,19	10
80	12,25	13
90	13,78	14
105	16,08	17
120	18,38	19